

REGLEMENT
ÜBER DIE VIDEOÜBERWACHUNG
der Gemeinde Rothrist

vom 16. Juli 2012

Der Gemeinderat Rothrist beschliesst, gestützt auf § 37 lit. f des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978, folgendes

Reglement über die Videoüberwachung

§ 1

Die Videoüberwachung diverser Standorte gemäss Anhang zu diesem Reglement dient zur Wahrung des Hausrechts, insbesondere der Verhinderung und Ahndung von groben Sachbeschädigungen, erheblichen Verunreinigungen, Suchtmittelmissbrauch, Einbrüchen oder Straftaten gegen Leib und Leben.

§ 2

¹ Mit der Durchführung der Überwachung und Speicherung der Daten werden der Gemeindegemeinder und der Leiter Liegenschaften beauftragt. Sie sowie der Schulleiter sind zur Vornahme personenbezogener Auswertungen unter den Voraussetzungen von § 5 befugt.

² Die technische Wartung erfolgt durch eine externe Unternehmung gemäss Anhang. Mit ihr ist ein Datenschutzrevers abzuschliessen. Das technische Personal darf keine Auswertungen vornehmen.

§ 3

Die Videokameras sind so einzustellen, dass ausschliesslich die Bereiche und Zugänge zu den im Anhang zu diesem Reglement genannten Gebäuden und Örtlichkeiten erfasst werden. Es dürfen keine privaten Liegenschaften erfasst werden.

§ 4

¹ Die Überwachung erfolgt zu den im Anhang festgelegten Zeiten.

² Bei jedem überwachten Ort werden an allen offiziellen Zugängen Hinweistafeln mit folgender Aufschrift angebracht:

Dieses Areal wird videoüberwacht.

Auskunftsstelle: Gemeindegemeinder Rothrist

Tel. 062 785 36 11

§ 5

¹ Wird eine Widerhandlung im Sinne von § 1 festgestellt, sind die Aufzeichnungen der Videokameras innert 3 Tagen auszuwerten.

² Ergibt die Auswertung keine relevanten Informationen zur Erreichung des Zwecks gemäss § 1, sind die Aufzeichnungen sofort zu vernichten.

§ 6

¹ Wird keine Widerhandlung im Sinne von § 1 festgestellt, sind die Aufnahmen spätestens nach 72 Stunden zu löschen oder zu überschreiben.

² Bei Feststellung einer Widerhandlung sind die Aufzeichnungen aufzubewahren, bis sie nicht mehr zu Aufklärungs- und Beweis Zwecken benötigt werden. Sie sind verschlossen und nur für die Zuständigen gemäss § 2 und den Gemeinderat zugänglich aufzubewahren.

§ 7

Werden durch die Videoüberwachung erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet, ist diese über die Datenbearbeitung zu informieren, sobald es der nach § 1 bestimmte Zweck erlaubt.

§ 8

Videoaufzeichnungen dürfen nur im Rahmen einer Anzeigestellung den zuständigen Behörden weitergegeben werden. Vorbehalten bleiben die Regeln über die Strafrechtspflege.

§ 9

Die zuständigen Stellen gemäss § 2 Abs. 1 sind verpflichtet, die Personendaten gemäss § 4 VIDAG ¹ durch technische und organisatorische Massnahmen zu schützen.

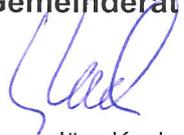
§ 10

Dieses Reglement wurde vom Gemeinderat am 9. Juli 2012 genehmigt und tritt auf den 1. August 2012 in Kraft.

Rothrist, 16. Juli 2012



GEMEINDE ROTHTRIST
Gemeinderat


Hans Jürg Koch,
Gemeindeammann


Stefan Jung,
Gemeindeschreiber



¹ Verordnung zum Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (VIDAG) vom 26. September 2007 (SAR 150.711)

Anhang zum Reglement über die Videoüberwachung

Gebäude / Örtlichkeit	Kamera	Aufnahmerichtung
Schulhaus Bifang Südost	1	Süden/Osten
Schulhaus Bifang Süd	2	Süden/Westen
Schulhaus Bifang Nordost	3	Norden/Westen
Schulhaus Bifang Nordwest	4	Norden/Westen

Die Überwachung erfolgt zu folgenden Zeiten:

- Werktags: 18:00 Uhr bis 07:00 Uhr.
- Wochenenden: Freitag, 18:00 Uhr, bis Montag, 07:00 Uhr.
- Feiertage: 18:00 Uhr des Vortages bis 07:00 Uhr des folgenden Tages.
- Schulferien: 24h oder nach Bedarf; während des Projektunterrichts oder anderen schulischen Aktivitäten: Werktags 18:00 Uhr bis 07:00 Uhr.

Die technische Wartung der Videoüberwachung gemäss § 2 Abs. 2 erfolgt durch die ERPE Informatik GmbH, 4914 Roggwil.

Rothrist, 16. Juli 2012



GEMEINDE ROTHTRIST
Gemeinderat


Hans Jürg Koch,
Gemeindeammann


Stefan Jung,
Gemeindeschreiber



Videoüberwachungsanlagen

Gebäude/ Örtlichkeit	Anzahl Kameras	Überwachungs- perimeter	Überwachungs- zeit	Zweck/ Begründung Überwachungszeit	Funktionstragende/Auskunftsstelle zur Auswertung von Bildern / Vernichtung und Speicherung von Bildmaterial / technischer Support
<u>Bezirksschule Dörfli 5</u>	2	Überdachter Eingangsbe- reich	<p>Werktags: 18.00 bis 07.00 Uhr</p> <p>Wochenenden: Freitag, 18.00 Uhr bis Montag, 07.00 Uhr</p> <p>Feiertage: 18.00 Uhr des Vortages bis 07.00 Uhr des fol- genden Tages</p> <p>Schulferien: 24h; während des Pro- jektunterrichts oder an- deren schulischen Akti- vitäten: 18.00 Uhr bis 07.00 Uhr</p>	<p>Wahrung des Hausrechts Verhinderung und Ahndung von groben Sachbeschädigungen, erheblichen Ver- unreinigungen und Einbruchdiebstahl</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Zuständige Stelle für Auswertung und Auskünfte <i>Gemeindeschreiber, Stv. Gemeinde- schreiberin und Leiter Betriebe und Lie- genschaften</i> <i>Gemeindekanzlei, 062 785 36 11</i> - Technischer Support <i>TICTS Schule Rothrist, 062 785 36 90</i>

Publikation am 01.12.2022 im Wiggertaler



Rothrist, 14.11.2022

GEMEINDE ROTHRIST
Gemeinderat


Dr. Ralph Ehrismann
Gemeindeammann


Regula Wechsler
Stv. Gemeindeschreiberin